



Statuten

A: Name Sitz, Zweck, Vereinsjahr

Artikel 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen Eishockey-Club Belp (EHC Belp) besteht mit Sitz in Belp ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 + ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Eishockeysportes zu ermöglichen, sie zu tüchtigen Sportlern zu erziehen und unter ihnen die Kameradschaft zu fördern. Der Verein fördert den Sport im Allgemeinen und das Eishockey im Besonderen. Er setzt sich für die Nachwuchsförderung ein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 a (Jugendorganisation)

Der EHC Belp beteiligt sich an einer Organisation, welche bezweckt, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, das Eishockey von Grund auf zu erlernen. Die Leitung für die beim EHC Belp eingetragenen Mitglieder übernimmt der Nachwuchsobmann.

Versicherung: Jeder Besitzer der elterlichen Gewalt ist besorgt, dass der Beitretende genügend gegen Unfall + Haftpflicht versichert ist. Der EHC Belp übernimmt keine Haftung für Unfälle und deren Folgen.

Artikel 3 (Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

B: Mitgliedschaft

Artikel 4 (Erwerb)

a.) Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede gut beleumundete, der Schule entlassene Person werden.

b.) Nachwuchsmitglieder

Gut beleumundete Schüler können beitreten. Sie sind Mitglied des EHC Belp.
Altersklassen/Höchstalter siehe Artikel 9 - Mitgliederbeiträge.

c.) Passivmitglieder

Wer die Bestrebung des EHC Belp in irgendeiner Weise zu unterstützen wünscht, kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Dieses hat jedoch keinen Anspruch auf das Klubvermögen. Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht.

d.) Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich um den EHC Belp besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, haben jedoch keine Verpflichtungen.

e.) Freimitglieder

Personen welche sich für ein Amt im Club zur Verfügung stellen, sowie ehemalige verdiente Aktivmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder.

f.) Senioren

Personen welche mindestens das dreissigste Altersjahr erreicht haben, können als Senioren in den EHC Belp aufgenommen werden.

Aktivmitglieder haben die Möglichkeit zum Übertritt; Neumitglieder, die als Senioren gelten, werden von der Seniorenhauptversammlung aufgenommen.

Senioren geniessen die Rechte der Aktivmitglieder und sind stimmberechtigt. Nur eingeschriebene Seniorenmitglieder sind an den Seniorenversammlungen stimmberechtigt.

Artikel 5 (Übertritt)

Gesuche um Übertritt von einer Mitgliedskategorie zur anderen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Übertritte können nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 6 (Austritt)

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter der Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Für Wechsel von lizenzierten Spielern in andere Eishockeyvereine gelten die Transferbestimmungen des SIHF.

Austrittsgesuche werden erst, nach Begleichung offener finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EHC Belp, genehmigt.

Artikel 7 (Ausschluss)

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder den Ruf des Vereins schädigt. Der Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag oder allfällig verhängte Bussen trotz Mahnung nicht bezahlt, wird in erster Instanz vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert und in zweiter Instanz vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 8 (Anspruch auf Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

C: Mittel, Rechte und Pflichten

Artikel 9 (Mitgliederbeitrag)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Ausnahme: Aktive, welche ein Amt als Funktionär ausüben, sind während der Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit; sowie Senioren. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Per Saison 2005/2006 sind die Mitgliederbeiträge von der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2005 wie folgt festgelegt worden:

1. Mannschaft		Fr. 350.00
2. Mannschaft		Fr. 350.00
	<u>Höchstalter</u>	
Junioren	19 Jahre	Fr. 250.00
Novizen	16 Jahre	Fr. 250.00
Mini	14 Jahre	Fr. 250.00
Moskito	12 Jahre	Fr. 250.00
Piccolo	10 Jahre	Fr. 250.00
Bambini	8 Jahre	Fr. 250.00

Aktivmitglieder haben den Mitgliederbeitrag bis zum ersten Meisterschaftsspiel zu bezahlen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Weitere Mittel werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. Für Aktivmitglieder ist die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist dem Verein ein in der Höhe vom Vorstand festgelegter Beitrag zu entrichten.

Die Senioren organisieren ihren Spielbetrieb in Zusammenarbeit mit der TK selber. Ihre Mitgliederbeiträge werden von den Senioren festgelegt und durch einen eigenen Kassier eingefordert. Der Hauptverein hat kein Recht auf das Vereinsvermögen der Senioren. Aktive Senioren verpflichten sich, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Artikel 10 (Rechte, Pflichten, Bussen)

Die Ehrenmitglieder, Senioren und Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, sofern sie nicht aktiv in einer Mannschaft mitspielen. Andernfalls ist die Gebühr für die Spielerlizenz (Beitrag gemäss SIHF) zu bezahlen.

Ist ein Aktivmitglied verhindert, an einem Anlass teilzunehmen, so hat es sich vorgängig bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen. Gegen Mitglieder, die den Statuten, Vorschriften und den Beschlüssen der Vereinsversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandeln, kann der Vorstand eine Busse in der Höhe bis zu Fr. 100.-- aussprechen. Dem Gebüssten steht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung analog Art. 7, Abs. 2 zu.

Vom SIHF verfügte, persönliche Bussen sind durch die Gebüssten zu tragen.

Artikel 11 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (Mitgliederbeitrag). Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

D: Organe

Artikel 12 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

I. Die Vereinsversammlung

Artikel 13 (Befugnisse)

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres. Der Vorstand oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Versammlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens auf Ende März gestellt wurden.

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresberichte
- Wahl / Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Artikel 7
- Abschluss von Verträgen über dringliche, beschränkt dringliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung, über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind
- Vorgesehene Beitragsveränderungen sind für die Vereinsversammlung zu traktandieren

Artikel 14 (Vorsitz, Protokoll)

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der/die Sekretär/in führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

Artikel 15 (Beschlussfähigkeit)

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 16 (Traktanden)

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 17 (Stimmrecht)

Aktiv-, Senioren-, Ehrenmitglieder, und Nachwuchsspieler ab 16 Jahren, sowie Nachwuchsspieler jünger als 16 Jahre (vertretend durch einen Elternteil) haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 18 (Beschlussfassung)

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

II. Der Vorstand

Artikel 19 (Zusammensetzung)

Der Vorstand konstituiert sich selbst und stellt sich der Vereinsversammlung zur Wahl, respektive zur Wiederwahl. Der Präsident muss einzeln und namentlich gewählt werden und die übrigen Mitglieder können in Globo gewählt, resp. bestätigt werden. Der Vorstand ist wiederwählbar und besteht aus folgenden (mind. 7, max. 11) Mitgliedern:

Die Amtsdauer beträgt im Normalfall zwei Vereinsjahre.

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/in
- Finanzchef
- TK- Chef
- Senioren Obmann (Senioren Vorstand)
- Nachwuchsobmann
- Materialverwalter
- Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer kann den Gegebenheiten angepasst werden.

Artikel 20 (Kassawesen)

a.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen von Veranstaltungen
- allfälligen freiwilligen Beiträgen, Geschenken, Vergabungen, Sponsoren etc.

b.) Es werden in keinem Fall Honorare/Löhne an Spieler bezahlt.

c.) Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Materialbeschaffungen für Torhüterausrüstung (ohne Schlittschuhe)
- Trainings- und Wettspielkosten
- allgemeine Organisationskosten

d.) Der Vorstand verpflichtet sich, die Klubgelder sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Artikel 21 (Befugnisse)

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzchef und der TK-Chef führen Kollektivunterschrift zu Zweien.
- Vorbehalten einzelzeichnungsberechtigt: Der Finanzchef im Zahlungsverkehr (Bank, Post) der TK- Chef für Spielertransfer.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- Er wahrt die Interessen nach Innen und Aussen.
- Er trägt die Verantwortung für das Einhalten der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- Er entscheidet im Rahmen der statutarischen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben.
- Er stellt im Einvernehmen mit der Technischen Kommission das Tätigkeitsprogramm auf.

Artikel 22 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen welche innerhalb drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 23 (Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident hat den Stichentscheid.

III. Die Technische Kommission

Artikel 24

Die Technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- TK-Chef
- Trainer und Coaches der Aktivmannschaften
- Nachwuchsobmann
- Vertreter der Aktivmannschaften
- Materialverwalter

Die Technische Kommission ist verantwortlich für die Organisation des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes. Sie ist verantwortlich für Transfers und die Lizenzierung aller Spieler des Vereins. Der TK-Chef beruft die TK-Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Einberufung und Beschlussfassung analog Vorstand (Art. 22 und 23). Von den TK-Sitzungen wird ein Protokoll zu Händen Vorstand geführt.

Artikel 24 a (Nachwuchskommission)

Die Nachwuchskommission (NAKO) setzt sich wie folgt zusammen

- Nachwuchsobmann
- Präsident oder bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

IV. Die Teamsitzung

Artikel 25 (Befugnisse, Beschlussfassung)

Jede Mannschaft hat das Recht eine Teamsitzung einzuberufen.

Die Teamsitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mannschaft anwesend ist. Je ein Vertreter des Vorstandes und der technischen Kommission nimmt daran teil. Beschlüsse der Teamsitzung sind schriftlich festzuhalten und müssen zwingend an der Vorstandssitzung traktandiert werden.

V. Rechnungsrevisoren

Artikel 26

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtierende Revisor ausscheidet. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren wieder wählbar. Sie haben die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögensrechnung zu überzeugen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

E: Schlussbestimmungen

Artikel 27 (Swiss Ice Hockey Regio League SIHF; KBEHV)

Der EHC Belp ist ordentliches Mitglied der Swiss Ice Hockey Regio League SIHF und des Kantonalbernischen Eishockey-Verbandes KBEHV und ist deren Statuten und Reglementen verpflichtet.

Der EHC Belp unterstellt sich vollumfänglich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports.

(https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:b1b9076f-1f41-4b5c-b0a0-b3a6955806c5/Ethik-Statut%202022_final_Webversion_DE.pdf)

Artikel 28 (Haftpflicht)

Gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht hat sich jedes Mitglied selbst zu versichern. Gegenüber dem Verein können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden. Die Vereinsleitung lehnt jede Haftpflicht ab.

Artikel 29 (Auflösung, Liquidation)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 30 (Liquidation im Falle der Auflösung)

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen aktiven Überschusses.

Artikel 31

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2022 in Belp (Restaurant Rössli) angenommen worden; sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Belp, 27. Juni 2022



Der Präsident:
Björn Wägli



Der Finanzchef:
Rolf Steiner